



Merkblatt für die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, Sie ohne vorherige Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit einzubürgern.

Ob Sie jedoch im Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit tatsächlich auch Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten, richtet sich ausschließlich nach dem geltenden Recht Ihres bisherigen Heimatstaates.

Einbürgerungsbewerber sollten daher in jedem Fall vor der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ihre Heimatbehörde über den geplanten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit informieren und diese zu den eventuellen Auswirkungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf die Herkunftsstaatsangehörigkeit (z.B. Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit kraft Gesetz) befragen und sich hinsichtlich der Möglichkeit zur Einholung sogenannter Beibehaltungsgenehmigungen beraten lassen.

Diese Beratung kann grundsätzlich nicht von deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden übernommen werden, da es hierbei ausschließlich um Fragen des jeweiligen nationalen Staatsangehörigkeitsrechts geht.